



Rat der  
Europäischen Union

034815/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 12/10/20

Brüssel, den 12. Oktober 2020  
(OR. en)

11661/20

COEST 202  
CFSP/PESC 825

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11660/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus

---

Die Delegationen erhalten anbei Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus in der vom Rat  
(Auswärtige Angelegenheiten) am 12. Oktober 2020 angenommenen Fassung.

---

**Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus**

1. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen zu Belarus sowie die jüngsten Erklärungen, die der Hohe Vertreter im Namen der EU abgegeben hat, bedauert der Rat zutiefst, dass die beharrliche Forderung der belarussischen Bevölkerung, ihre Grundfreiheiten und Menschenrechte zu achten, von den belarussischen Behörden nicht beachtet wird.
2. Der Rat erklärte die Präsidentschaftswahlen vom 9. August für weder frei noch fair. Aus glaubwürdigen Berichten nationaler Beobachter geht hervor, dass der Wahlprozess nicht mit belarussischem Recht und mit den internationalen Verpflichtungen des Landes im Einklang stand. Alexander Lukaschenko ist in keiner Weise demokratisch legitimiert. Die belarussische Bevölkerung fordert klar und deutlich Neuwahlen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die EU die berechtigte Forderung nach neuen, freien und fairen Präsidentschaftswahlen, die im Einklang mit internationalen Standards stehen und unter Beobachtung des BDIMR der OSZE durchgeführt werden.
3. Der Rat bekraftigt, dass er die Souveränität und Unabhängigkeit von Belarus uneingeschränkt unterstützt. Er verweist nachdrücklich auf das demokratische Recht der belarussischen Bevölkerung, ihren Präsidenten in freien und fairen Neuwahlen ohne Einmischung von außen zu wählen. Die langfristige Stabilität und Souveränität von Belarus kann nur gewährleistet werden, wenn die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit gewahrt und freie und faire Wahlen unter Achtung des demokratischen Willens der belarussischen Bevölkerung durchgeführt werden.
4. Die EU fordert die belarussischen Behörden auf, eine friedliche und demokratische Lösung der Krise im Wege eines inklusiven nationalen Dialogs mit der gesamten Gesellschaft, insbesondere mit dem Koordinierungsrat, anzustreben. Die EU unterstützt weiterhin den Vorschlag des derzeitigen und kommenden amtierenden OSZE-Vorsitzes, diesen Dialog zu erleichtern. Sie wird sich gemeinsam mit allen internationalen Akteuren für einen solchen Ansatz einsetzen, und sie bedauert, dass Belarus als Teilnehmerstaat der OSZE nicht auf dieses Angebot eingeht.

5. Der Rat verurteilt aufs Schärfste das gewaltsame Vorgehen der belarussischen Behörden gegen friedliche Demonstranten, darunter junge Menschen und Frauen, sowie die zahlreichen Fälle von Folter und sexueller Gewalt. Er fordert die Behörden auf, alle willkürlich inhaftierten Personen, einschließlich politischer Gefangener und Medienschaffender, unverzüglich und bedingungslos freizulassen. Der Rat fordert die belarussischen Behörden nachdrücklich auf, alle Menschenrechtsverletzungen und -verstöße umfassend zu untersuchen und die Verfolgung von Personen, die sich der Demokratiebewegung angeschlossen haben, der unabhängigen Medien und von Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich der Mitglieder des Koordinierungsrats, einzustellen sowie Voraussetzungen zu schaffen, die es den Bürgerinnen und Bürgern von Belarus ermöglichen, ihr Recht auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit auszuüben.
6. Die EU ist entschlossen, sich mit der Menschenrechtslage in Belarus zu befassen und die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung der belarussischen Bevölkerung zu mobilisieren, unter anderem im Rahmen des VN-Menschenrechtsrates, der OSZE und des Europarates. Der Rat begrüßt, dass die Resolution über die Lage der Menschenrechte in Belarus auf der 45. Tagung des VN-Menschenrechtsrates angenommen wurde, und er fordert Belarus auf, den uneingeschränkten Zugang der VN-Sonderberichterstatterin zu Belarus zu gewährleisten und mit anderen VN-Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten. Die EU bedauert die mangelnde Zusammenarbeit von Belarus im Rahmen des Moskauer Mechanismus der OSZE, der damit beauftragt wurde, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Belarus zu untersuchen.
7. Der Rat hat Sanktionen in Form von Reiseverboten und des Einfrierens von Vermögenswerten gegen Personen verhängt, die für das betrügerische Vorgehen bei den Präsidentschaftswahlen und für das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Proteste verantwortlich sind. Die Liste der betroffenen Personen wird laufend überprüft. Die EU ist im Einklang mit ihrem stufenweisen Ansatz bereit, weitere restriktive Maßnahmen zu ergreifen, auch gegen Einrichtungen und hochrangige Amtssträger, darunter Alexander Lukaschenko.

8. Angesichts der Entwicklungen hat der Rat beschlossen, die Beziehungen der EU zu Belarus zu überprüfen. Die Europäische Union wird
- a) die bilaterale Zusammenarbeit mit den belarussischen Behörden auf zentraler Ebene einschränken und die Unterstützung der EU für das belarussische Volk und die Zivilgesellschaft ausweiten; Einrichtungen, die für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlich sind, von dieser Zusammenarbeit ausschließen;
  - b) die bilaterale Finanzhilfe der EU für Belarus neu ausrichten, um sicherzustellen, dass sie der gesamten Bevölkerung zugute kommt, insbesondere indem sie die Mittel so weit wie möglich weg von zentralen Behörden und hin zu nichtstaatlichen, lokalen und regionalen Akteuren umlenkt, unter anderem über Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit;
  - c) die Zusammenarbeit mit Belarus in Fragen, die für die EU und die belarussische Gesellschaft von Belang sind, fortsetzen;
  - d) innerhalb des multilateralen Rahmens der Östlichen Partnerschaft – jedoch mit Ausnahme der Institutionen, die für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlich sind – die Zusammenarbeit mit Belarus auf nichtpolitischer Ebene aufrechterhalten und die Zusammenarbeit mit wichtigen nichtstaatlichen belarussischen Akteuren intensivieren.

Angesichts dieses Beschlusses wird die Europäische Investitionsbank (EIB) ihre Aktivitäten in Belarus überprüfen. Die EU-Mitgliedstaaten werden ihre Standpunkte auch im Direktorium der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) entsprechend abstimmen.

9. Die EU steht dem belarussischen Volk zur Seite und hat unverzüglich zusätzliche Finanzmittel für die Opfer von Gewalt, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien bereitgestellt. Die EU arbeitet an Maßnahmen, um weitere sofortige und mittelfristige Unterstützung für die belarussische Zivilgesellschaft, unter anderem für junge Menschen, schutzbedürftige Personen und unabhängige Medien, sowie für den Privat- und Gesundheitssektor zu leisten;

10. Der Rat unterstreicht die Bedeutung von Kontakten von Mensch zu Mensch. In dieser Hinsicht war der Abschluss des Visaerleichterungsabkommens ein wichtiger Schritt. Den Menschen in Belarus wird weiterhin die Möglichkeit geboten, sich an europäischen Austauschprogrammen wie Erasmus + und Horizont Europa oder an Initiativen der Östlichen Partnerschaft zu beteiligen. Die EU wird die belarussische Universität im Exil – die Europäische Humanistische Universität in Vilnius – weiterhin unterstützen, und sie wird zusätzliche Stipendien und Mobilitätsprogramme anbieten.
11. Der Rat betont, dass der Schutz und die Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu den wichtigsten Prioritäten der EU zählen und für die Beziehungen der EU zu Belarus nach wie vor von großer Bedeutung sind. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019 und vom 2. Oktober 2020 fordert der Rat Belarus nachdrücklich auf, die strengsten internationalen Umwelt- und Sicherheitsnormen einzuhalten und die Empfehlungen der EU im Zusammenhang mit den Stresstests unverzüglich umzusetzen. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Belarus und der Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG) bei der Durchführung der Stresstests ist, wozu auch eine formelle Überprüfung des nationalen Aktionsplans von Belarus und die Überwachung der dringend erforderlichen Umsetzung dieses Plans durch die ENSREG gehört.
12. Der Rat betont, dass die EU bereit ist, ihr politisches Engagement, die sektorale Zusammenarbeit und ihre finanzielle Unterstützung für Belarus erheblich zu verstärken, sofern die belarussischen Behörden demokratische Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte achten und
  - a) sämtliche Repressionen und Menschenrechtsverstöße gegenüber Personen, die sich der Demokratiebewegung angeschlossen haben, den unabhängigen Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft, einstellen;
  - b) politische Gefangene freilassen, rehabilitieren und finanziell entschädigen;
  - c) sichere Bedingungen für die Rückkehr von Personen gewährleisten, die sich im politischen und im Zwangsexil befinden;
  - d) einen ernsthaften, glaubwürdigen und inklusiven politischen Prozess fördern, der in freie und faire Wahlen unter der Beobachtung des BDIMR der OSZE mündet;
  - e) Sicherheiten hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, auf Zugang zu Informationen und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie hinsichtlich der Medienfreiheit bieten.

13. Der Rat bekräftigt, dass die EU bereit wäre, einen friedlichen demokratischen Übergang in Belarus zu unterstützen. Sollte ein solcher Übergang stattfinden, so wird die EU – auf entsprechendes Ersuchen der belarussischen Regierung – im Einklang mit der Politik der Östlichen Partnerschaft eine Vielzahl von Instrumenten einsetzen. Dabei würde auch Folgendes in Betracht gezogen:

- a) die Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Belarus;
- b) die Intensivierung der sektoralen Zusammenarbeit und der Ausbau der Beteiligung an EU-Programmen sowie der Zusammenarbeit mit EU-Agenturen;
- c) die Einleitung eines umfassenden Plans zur wirtschaftlichen Unterstützung eines demokratischen Belarus, der Folgendes umfasst:
  - umfangreiche finanzielle und technische Unterstützung für institutionelle Reformen und für die wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmen;
  - Wiederaufnahme der Gespräche über die Durchführung weiterer Reformen, die eine notwendige Voraussetzung für die Makrofinanzhilfe der EU sind;
  - erhebliche Ausweitung der Aktivitäten der EIB und der EBWE.

Die EU würde Belarus auch weiterhin bei dem angestrebten Beitritt zur Welthandelsorganisation unterstützen.

Der Rat erinnert daran, dass zu gegebener Zeit und wenn es die Umstände erlauben im Rahmen der Östlichen Partnerschaft eine verstärkte Zusammenarbeit und weitere Fortschritte im Bereich der Visumpolitik (etwa die Aufnahme eines Dialogs über die Visaliberalisierung) durchaus möglich sind, sofern die Visaerleichterungs- und Rückübernahmeverträge beständig und wirksam angewendet werden und eine geordnete und sicheren Mobilität gegeben ist.

14. Der Rat ist nach wie vor beeindruckt ob der Beharrlichkeit des belarussischen Volkes und seines Eintretens für eine demokratische Zukunft des Landes. Die Menschen in Belarus verdienen Besseres und ihrer Forderung nach freien und fairen Wahlen sollte Folge geleistet werden. Nur ein inklusiver nationaler Dialog mit der gesamten Gesellschaft, insbesondere dem Koordinierungsrat, kann zu einer friedlichen und nachhaltigen Lösung der Krise führen. Die EU erwartet, dass alle Partner von Belarus diesen Dialog unterstützen. Die EU unterstützt dieses Ziel und steht den Menschen in Belarus zur Seite.

---